

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 26 Dec. 1800. Drittes Quartal.

Den 5 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 1. Dec. (Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzencommission über
die Theilung der Gemeindwaldungen.)

Dieses B. G. geht nun die Gemeindgüter überhaupt an; allein noch zeigen sich uns die Waldungen unter einem besondern Gesichtspunkt, der auch eine besondere Verfügung erheischt. Es wäre überflüssig die Wichtigkeit der Forstsicherung hier beweisen zu wollen; besonders in einem in vielen seinen Theilen übermäßig bebölkerten Land, welches noch nie eine vernünftige Forstadministration zu Stande bringen konnte, und welches nun seit mehr als 2 Jahren durch die Verheerungen des Kriegs und des durch die Revolution bewirkten Holzfrefels, einen Schaden in seinen Waldungen litt, über den die Nation nur wegen den übrigen mannigfaltigen Uebeln, die sie drücken, nicht zu ächzen wagt, den aber dieselbe bald und besonders in ihrer erst aufkeimenden Generation schrecklich empfinden wird: — In einem solchen Lande bedarf es keiner weiteren Beweise über die Wichtigkeit der Forstsicherung, sondern nur über die hierzu erforderlichen Mittel kann noch einiger Zweifel obwalten.

Durch die Vertheilung der Gemeindwaldungen, in jedem einzelnen Anteilhaber angewiesene Stücke, wird eine gleichmässige Besorgung des Gemeindwaldes unmöglich gemacht; die jetzigen drangvollen Zeiten veranlassen den armen, den unverständigen und den lüdeischen Bürger, ihren kleinen Holzantheil zur Erleichterung des kummervollen Augenblicks zu benützen und abzutreiben: dadurch werden solche Bürger ihres künstigen Holzbedürfnisses beraubt und der Holzfrefel erhält dadurch furchterlichen Zuwachs: aber solche einzeln abgetriebne Stellen eines Waldes können sich nicht mehr

gehörig bepflanzen und sind auch zu anderer Benutzung untauglich, daher also diese unglückliche Theilungsmässregel wieder einen grossen Theil unsrer Waldungen verschwinden macht, ohne daß dieselben auf irgend andere Art ersetzt werden. Es ist also, sowohl in sittlicher als auch staatswirthschaftlicher Rücksicht, gleich dringend, daß sich die Gesetzgebung über diesen Gegenstand bestimmt erkläre und theils diesem zerstörenden Unwesen Einhalt thue, theils den Bürgern Helvetiens, die im Fall wären andere gemeinsame Güter unter vernünftigen Bedingungen zu vertheilen, bekannt mache, daß nie eine Theilung von Gemeindgut, welches in bestimmte Rechtsamen eingetheilt ist, zugegeben werden könne, wenn die Waldungen mit in die Theilung hineingezogen werden sollten.

Ueberzeugt, daß diese wenigen und schwachen Winke hinlänglich sind, um Sie B. G. von der Dringlichkeit dieses Gegenstandes und seiner ausgedehnten in ferne Zeiten hinaus wirkenden Wichtigkeit zu überzeugen, wagt Ihre staatswirthschaftliche Commission keine weitere Entwicklung desselben aufzustellen, sondern glaubt einzig Ihnen folgenden Gesetzesvorschlag zur Prüfung vorlegen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath,

Auf den Auftrag seiner staatswirthschaftlichen Commission und nach angehörttem Bericht derselben;

In Erwägung, daß der 19. Hornung 1799 die Vertheilung der Gemeindgüter überhaupt untersagt und keine Ausnahme für solche Gemeindgüter aufstellt, welche schon in bestimmte Rechtsamen abgetheilt sind, und deren weitere Vertheilung in gewissen Fällen zuträglich seyn mag;

In Erwägung aber, daß die Sicherung der Waldungen, dieses wichtigen Bedürfnisses der bürgerlichen Gesellschaft, einstweilen keine weitere Vertheilung der

selben zulässt, weil die Besorgung und Sicherung derjenigen Waldungen, die in einzelne Privatantheile eingetheilt sind, dadurch sehr erschwert und beynahme unmöglich gemacht wird;

verordnet:

1. Wenn die Anteilhaber solcher Gemeindgüter, welche theilweise und nach gewissen Rechten zu einem Privatgrundstück gehören, oder bey denen die Zahl der Anteilsgerechtigkeiten bestimmt und unabänderlich festgesetzt ist, die gänzliche Vertheilung dieser Güter vorzunehmen wünschen, so sind sie verpflichtet, die Theilungskart der Gesetzgebung zur Prüfung vorzulegen, nebst der Anzeige der Zahl derjenigen Anteilhaber, die die Theilung wünschen, und den Gründen derselben, die sich derselben widersezten.
2. Die gänzliche Theilung solcher in bestimmte Anteilsgerechtigkeiten eingetheilter Gemeindgüter ist nicht eher gültig, bis sie durch ein bestimmtes Dekret der Gesetzgebung in allen ihren Theilen gutgeheissen wird.
3. Gemeindwaldungen, wenn sie auch schon in bestimmte Anteilsgerechtigkeiten abgetheilt sind, können unter keinerley Vorwand oder Bedingungen, in besondere jedem Anteilhaber angewiesene Stücke getheilt werden, bis vollständige Gesetze und Verordnungen über die Besorgung und Sicherung der Waldungen ausgestellt und in Vollziehung gebracht seyn werden.
4. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird.

B. V. R! Bevor der geschgebende Rath in eine eigentliche stückweise Behandlung des ihm von Ihnen B. V. R. mitgetheilten, die Einführung eines bessern Rechnungswesens betreffenden Gesetzesvorschlag eintritt, findet derselbe nöthig, Sie einzuladen, ihm über die künftige Competenz der Cantons-Verwaltungskammern und deren Verhältniß gegen die Minister, einige Auskunft zu ertheilen.

Nach Ihrem Vorschlage haben die Verwaltungskammern gar keine Einkünfte mehr zu beziehen, und sie haben weiter auch über keine Gelder mehr zu verfügen, als über diejenigen, welche ihnen die verschiedenen Ministerien werden zukommen lassen; eine gedoppelte Einschränkung, die aber nöthig zu seyn scheint, wenn

Ordnung und Einfachheit in das Rechnungswesen der Republik gebracht werden soll.

Wenn aber nicht auf andere Weise für die Kammern gesorgt wird, so steht zu befürchten, daß sie leicht indenfall kommen dürften, kein Geld zu haben, um die ihnen täglich auftreffenden, meistens sehr geringfügigen, aber dennoch nothwendigen, und oft äusserst dringenden Ausgaben zu bestreiten. Sollen sie für jede auch noch so kleine Auslage, an den betreffenden Minister schreiben, so können oft Papier und Schreibgebühren den Staat höher zu ziehen kommen, als der Gegenstand selbst wert ist. Schwerlich wird das Ihr Sinn seyn, B. Volkz. Rath, aber dann würde es doch gut seyn, wenn etwas darüber bestimmt würde.

Eben dieselbe Bewandtniß hat es auch mit der Ausweisung der Gelder, von Seite der Ministerien. Wird es ganz der Willkür derselben überlassen, ob sie den Kammern für ihre kleineren, täglich vorausfallenden Ausgaben, eine Summe zuviel Voraus zukommen lassen, oder auch einen Credit ertheilen wollen oder nicht? So dürfte leicht eine Kammer begünstigt, eine andre aber hintangesetzt werden, es sey in der Grösse der Summen, oder auch in Rücksicht auf die richtigere oder unrichtigere Zahlbarkeit des erhaltenen Mandats. Für Gegenstände, welche die Ministerien direkt angehen, und wo die Kammern gleichsam nur in deren Namen handeln, ist die Sache nicht von der Wichtigkeit, wie für Gegenstände, welche bloß von den Kammern abhängen, und wo sie gewissermassen für die Bezahlung gestehen. Für dergleichen Auslagen bedürfen sie schlichterding einiger Baarschaft, und wenn ihnen nicht einige geschätzliche Sicherheit dafür gegeben, und die Quelle aus welcher sie schöpfen können, zum Voraus verzeigt wird, so steht zu besorgen, daß sie öfter in ihren Verrichtungen gehemt und vielleicht gar zu einer völligen Stillstande in ihren Geschäften veranlaßt werden können.

Diese Besorgnisse, die auch Sie B. Volkz. Rath, so wichtig als begründet finden werden, bewogen daher den gesetzg. Rath sie Ihrer Prüfung zu übergeben und Sie um Aufschluß zu ersuchen und zu einem allfälligen Zusatzartikel zu jenem Gesetzesvorschlage einzuladen.

Nebst dem hat dann aber der gesetzg. Rath noch eine andere Bestimmung in jenem Vorschlage vermisst. Es ist nämlich nirgends vorgeschrieben, inner welcher Frist die Generalrechnung, der Gesetzgebung zur Passation überreicht werden soll. Die geschätzliche Festsitzung eines solchen Termins scheint aber durchaus nothwendig zu seyn; alldieweil hingegen die Vollziehung ange-

wiesen und ihr überlassen werden könnte, den untergeordneten Rechnungsgebern ebenfalls dergleichen Termine zu Ablage ihrer Rechnungen zu bestimmen.

Die Unterrichtscommission räth zu folgender Botschaft an die Vollziehung, welche angenommen wird:

B. Völlz. Nähel! Der B. Pfarrer Gessner in Zürich, der seit zwey Jahren, vor dem Minister der Wissenschaften dazu aufgefordert, an dem Zürcherschen Gymnasium die bis dahin mangelnde Professor der Pastortheologie unentgeldlich versieht und auch ferner unentgeldlich diese Stelle bekleiden zu wollen sich erklärt, wendet sich an die Gesetzgebung mit der Bitte, daß durch eine gesetzkräftige Verfügung dafür gesorgt werde, daß wann er einst dieses Lehramt verlassen müßt, dieses Institut nicht untergehe, zu dem sich ohne Besoldung kaum ein zweyler Lehrer mehr finden würde.

Die Nützlichkeit und Wichtigkeit dieser Lehrstelle der praktischen Theologie, an jedem Bildungsinstitute für Geistliche und Volkslehrer, bewegen den gesetzg. Rath, Ihnen B. B. R. die Botschrift des B. Pfarrer Gessner mit der Einladung zu übersenden, Sie möchten diesen Gegenstand in Berathung nehmen und solche Maßregeln ergreifen, die den Lehrstuhl der Pastortheologie am Zürcherschen Gymnasium sichern können.

Folgende Botschaft wird verlesen:

„B. G. Eine grosse Anzahl von Bürgern aus Vetterlingen und den angrenzenden Orten, dann die Gemeinden Tollochenaz, Lussy, St. Saphorin, Echandens, Apples, Monaz, Denens, Preverenges, Aclens, Vuillerens, Colombier, Danges, Lonay, St. Pre, Bussens, Chigny, Echichens, Baux, Crisier, Lussy, Morges, Lavigny, Yens, Bussy, Golion, Cossionay, Venthaz, St. Cergue, Marnand, Chenit, Nyon, Concise, Corcelles, Provence und Mairiaz, vereinigen sich mit dem bald allgemeinen Wunsche ihrer Cantonsmitbürger, von Helvetien nie getrennt zu werden, und erklären sich dagegen in beylegenden Botschriften, die Ihnen der Vollziehungsrath zu übersenden die Ehre hat.“

Koch wird zum Präsidenten, Räm y und Huber zu Secretärs, Egler zum Saalinspektor, Fischer und Blattmann zu Stimzählern erwählt.

Schuler erhält Urlaubsverlängerung für 14 Tage und Schwyzer Urlaub für 1 Monat.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Municipalitäten der Gemeinden Aronschwil, Niederdorf und Oberrohrdorf Distr. Baden, bitten

Namens der Gesamtheit dortiger bodenzinspflichtiger Landbesitzer, in Beherzigung ihrer durch alle Uebel des Kriegs erschöpften Lage, um Nachlaß der z rückständigen Grundzinsen oder wenigstens um Bezahlungsfrist bis auf bessere Zeiten. — Dieser Angabe von Unvermögen gebricht das Zeugniß der Verwaltungskammer; es ist auch nicht wahrscheinlich, daß alle Bürger dieser Gemeinden sich in gleichem Fall befinden. Uebrigens bewältigt das Gesetz v. 13. Dec. 99 und 29. Okt. 1800 die Vollziehung, nur einzelnen Bürgern, die ihr Unvermögen bescheinigen, nicht aber ganze Gemeinden in globo, Nachlaß oder Termine zu gestatten; daher räth die Commission über diese Petition gar nicht einzutreten. Angenommen.

2. Daniel Meyer, reform. deutscher Pfarrer zu Mariastein im oberrheinschen Departement, bittet unterm 19. Nov. um Entrichtung der ihm seit 1799 zurückgebliebenen jährlichen Pension von L. 300. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

3. Die Kirchgemeinde Weggis C. Luzern beklagt sich unterm 22. Nov. über den Theilungsbeschluß vom 16. Okt. letzthin, zwischen ihr als Mutterkirche, und der von ihr geschiedenen Tochter, Bignau und Greppen, und sollicitirt aus Grund von vorgebender Incompetenz und Inconsequenz die Zurücknahme dieses Beschlusses. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

4. Die Municipalität Köniz Distr. Bern besorgt, daß durch das Herumstreichen des Strolch- und Bettelgesindels die Viehseuche sich über das ganze Schweizerland verbreite und schlägt zu Hemmung dieser Gefahr eine allgemeine Polizeymafregel vor. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Am 2. Dec. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 3. Dec.

Präsident: Koch.

Das Gutachten der Polizeycommission über die Formulirlichkeiten der Bittschriften wird in Berathung und unter Vorbehalt verbesserter Auffassung angenommen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgendem Gegenstand:

Caspar Verler von Wünnewy, und Hans Rohrbaier von Eckelried, Distr. Schmitten, C. Freiburgi, begehren unterm 6. May d. J., daß der Rechtsstreit

für Capitalien, die wohl versichert und von denen die Zinsen richtig bezahlt sind, in den durch den Krieg verwüsteten Gegenden eingestellt werde. Die beyden Petenten scheinen nach den Zeugnissen des Unter- und Oberstatthalters, durch Plünderung verunglückte brave Männer, und der erstere ein sich während der Insurrektionszeit durch Muth und Mässigung sehr verdient gemachter Agent zu seyn. Es wäre daher zu wünschen, daß von bemittelten Partikularen diesen wackern Männern Hand geboten würde, damit sie nicht während dem ißigen, hoffentlich bald vorübergehenden Geldmangel von Haus und Hof verstoßen werden. — Den Drittman's-Recht hemmen, das Eigenthum und den öffentlichen Credit in seinen Grundvesten erschüttern, kann keine gerechte Gesetzgebung, folglich kann der gesetzgebende Rath nach dem Ernassen der Pet. Com. den Vorschlag der Petenten in keine Berathung ziehen. Angenommen.

Folgende Botschaft des Vollz. Rath's wird verlesen, und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. ! Der Vollz. Rath glaubte in Eurer Botschaft vom 16. Weinmonat nichts anders wahrzunehmen, als den Wunsch, daß die Rückstände der Besoldungen von den öffentlichen Beamten und Militärs, aufs häldeste abgetragen würden, und die Einladung an die Vollziehung, daß sie sich aufs thätigste mit diesem Gegenstand beschäftige, und die Mittel vorschlage, welche diese Beschleunigung erzwecken, und zugleich den Vortheilen des Staats angemessen seyn würden.

Der Vollz. Rath ist mit Euch B. G. innigst überzeugt, daß nichts nothwendiger, nichts nützlicher und billiger ist, als diese Tilgung der Nationalschuld, dadurch wird der Nationalkredit wieder hergestellt, das Interesse vieler einzelner Bürger mit dem Interesse der Republik aufs engste verknüpft, die Lauigkeit und Muhseligkeit der Beamten, welche glaubten, ihre Zeit und Arbeit umsonst aufzuopfern, wird neue Thätigkeit erlangen, und endlich wird dadurch auch vielen gewesenen und noch wirklich angestellten Beamten, welche bey Einführung der neuen Ordnung der Dinge, ihren eigentlichen Beruf verlassen, und mehr ihr Herz als Kopf zu Rath ziehend, öffentliche Aemter angenommen haben und dadurch in ihren häuslichen Geschäften zurückgekommen sind, die ihnen sehr nothig gewordene Unterstützung gereicht.

(Die Forts. folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom November 1800.

- Seite.
1. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Zürich zu verkauffenden Nationalgüter. (3. Nov.) 708
 2. Dekret welches den B. Clavel von Ussieres begnadigt. (3. Nov.) 711
 3. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Lemam zu verkauffenden Nationalgüter. (6. Nov.) 715
 4. Dekret, welches der Vollziehung für das Ministerium des Innern einen Credit von 300,000 Franken eröffnet. (6. Nov.) 721
 5. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Basel zu verkauffenden Nationalgüter. (8. Nov.) 728
 6. Dekret welches den Saalinspektoren des gesetzgebenden Rath's einen Credit von 4000 Fr. eröffnet. (8. Nov.) 732
 7. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Sentis zu verkauffenden Nationalgüter. (10. Nov.) 755
 8. Dekret welches der Vollziehung für das Kriegsministerium einen Credit von 500,000 Fr. eröffnet. (15. Nov.) 767
 9. Dekret welches der Vollziehung für das Finanzministerium einen Credit von 16,000 Fr. eröffnet. (17. Nov.) 771
 10. Gesetz über die Polizey der Wirthschaften. (20. Nov.) 791
 11. Gesetz über die Polizey der Wirths- und Weinhändler. (20. Nov.) 799
 12. Dekret welches den Verkauf des Hofes Maschwanden, C. Zürich bestätigt. (22. Nov.) 812
 13. Gesetz über die Niederlassung der Fremden in Helvetien. (22. Nov.) 816
 14. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Oberland zu verkauffenden Nationalgüter. (24. Nov.) 823
 15. Dekret welches dem Joh. Aßfolter von Leuzigen erlaubt, seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter zu heyrathen. (24. Nov.) 789, 836
 16. Gesetz über die Organisation der Kriegsräthe. (24. Nov.) 867
 17. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Luzern zu verkauffenden Nationalgüter. (27. Nov.) 840